

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius in Dülmen-Buldern.

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius Dülmen-Buldern hat am 10. April 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden, verpflichtet.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschildner.

§ 3 Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind beim Erwerb einer Gruft, sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen.
- (2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 - GV NW S. 216.)

§ 4 Gebührentarife, Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, eines gärtnerisch gestalteten Grabes oder den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.

- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für

1. Reihengräber

- a) Kinder bis einschl. 5. Lebensjahr **65,00 Euro**
-Ruhezeit 25 Jahre-
- b) Personen vom 6. Lebensjahr an **280,00 Euro**
-Ruhezeit 30 Jahre-

2. Familiengräber

- je Grabstelle eines Familiengrabes **510,00 Euro**
-Nutzungszeit 30 Jahre-

- | | |
|---|---------------|
| 3. <u>Rasenreihengräber</u> | |
| a) als Urnengrab | 690,00 Euro |
| -Ruhezeit 30 Jahre- | |
| b) als Grab für Sargbestattungen | 1.165,00 Euro |
| -Ruhezeit 30 Jahre- | |
| 4. <u>Rasengräber als Gruften</u> | |
| a) je Grabstelle | 1.440,00 Euro |
| -Nutzungszeit 30 Jahre- | |
| 5. <u>gärtnerisch gestaltetes Grab für Erdbestattung, je Stelle</u> | 1.792,50 Euro |
| -Nutzungszeit 30 Jahre- | |

Erneuerungsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Familiengräbern wird auf 100 v.H. der unter § 4 (2) 2 genannten Beträge festgesetzt.

Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Familiengräbern, gärtnerisch gepflegten Gräbern und Rasengräber als Gruften die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Familiengrab, gärtnerisch gepflegte Grab oder Rasengrab die Ausgleichsgebühr zu entrichten. Sie ist auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr nach der Zahl der notwendigen Jahre anteilig zu berechnen und sofort fällig.

§ 5

Namensplatten auf Rasengräber und gärtnerisch gestaltete Gräber

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber bzw. gärtnerisch gestaltete Gräber, die mit dem Namen sowie dem Geburtsjahr und dem Sterbejahr zu versehen ist, werden zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 6

Bestattungsgebühr

- (1) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
 - a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
 - b) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs,
 - c) die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen,
 - d) die Benutzung des Leichenbahrwagens,
- (2) Die Bestattungsgebühr richtet sich nach den tatsächlichen Gebühren der Stadt Dülmen.

§ 7

- | | |
|---|-------------|
| 1. Kostenersatz für Grabeinfassungen, je Grabstelle | 464,00 Euro |
| 2. Genehmigungsgebühren für Grabmale | 30,00 Euro |

§ 8

Friedhofshalle

1. Benutzung der Aufbahrungskammer	50,00 Euro
2. Benutzung der Trauerhalle	30,00 Euro
3. Benutzung der Kühlung	20,00 Euro

§ 9

Abräumgebühr

Grabstätten bei denen die Ruhezeiten bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **150,00 €**, pro Grabstelle.

Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumen bzw. abräumen und einebnen lassen.

§ 10

Umwandlung eines Wahlgrabes in ein gärtnerisch gestaltetes Grab

(1) Für die Umwandlung eines Wahlgrabes in ein gärtnerisch gestaltetes Grab wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr beträgt für

1. das Abräumen der vorhandenen Bepflanzung, je Grabstelle	50,00 Euro
2. die Verkehrssicherung des vorhandenen Grabsteins, je Grabstelle	150,00 Euro
3. Abräumen und Entfernen des Grabsteins und des Sockels nach Ablauf der Ruhezeit, pauschal	300,00 Euro

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche bisher in der Kirchengemeinde erlassenen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt durch 2-wöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen in der St. Pankratius - Kirche in Dülmen-Buldern.

(3) Nach Beendigung der Aushangfrist kann die Gebührenordnung von jedem Interessenten während der üblichen Dienststunden im Pfarrbüro eingesehen werden.

§ 12

Für die Beisetzung eines/r nicht im Geltungsbereich dieser Satzung (Stadt Dülmen und Pfarrgemeinde St. Pankratius Buldern) wohnhaft gewesenen Verstorbenen wird ein Zuschlag zu den unter § 4 genannten Grabstättengebühren in Höhe von 50 % erhoben.

Bülmen-Buldern, den 10. April 2019

.....
Vorsitzender

.....
Mitglied

.....
Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#47179/2014

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, 26.04.2019

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.



D. Hopfenzitz